



KONSUMENT

Auto-Leasing

Das Wichtigste zu Vertrag und Finanzierung

Wir sind für Sie da





*»Beim Leasen eines Fahrzeugs
gibt es einiges zu beachten«*

AK-Präsident Erwin Zangerl

Das Wichtigste zum Kfz-Leasing

Leasing stellt grundsätzlich die Gebrauchsüberlassung einer Sache gegen Entgelt dar, vergleichbar mit einer Miete. Bei der Anschaffung eines Autos mit einer Fremdfinanzierung stellt sich für Konsumenten die Frage, ob die Aufnahme eines Kredits oder ein Leasingvertrag die bessere Wahl ist. Grundsätzlich ist es ratsam, mehrere Finanzierungsmöglichkeiten, etwa Kredit- und Leasingangebote der Bank des Kfz-Händlers und der eigenen Hausbank, zu vergleichen. Ein Finanzierungsvergleich in der Zeitschrift Konsument 2/2008 zeigte erhebliche Unterschiede auf.

Zwischen Kredit- und Leasingvertrag bestehen vor allem rechtlich große Unterschiede. Für den Kreditvertrag bestehen gesetzliche Regelungen im Bankwesengesetz und Konsumentenschutzgesetz. Wird ein Kauf mit einem Kredit finanziert, wird das Kfz zwar in der Regel zur Sicherheit an die Bank übereignet, nach Rückzahlung des Kredits erhält der Konsument aber das Eigentum am Auto zurück.

Die Rechtsnatur des Leasingvertrages ist in Österreich nicht gesetzlich geregelt. Für Unternehmer besteht ein Vorteil des Leasingvertrages im Steuer- und Bilanzrecht, da das Leasingobjekt nicht als Eigentum ausgewiesen wird und die Leasingraten steuerlich absetzbar sind. Konsumenten haben aber keine entsprechenden steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten.

Beim Leasingvertrag gibt es verschiedene Varianten, die rechtlich unterschiedliche Auswirkungen haben. Im Folgenden werden die wesentlichen Unterscheidungen zwischen diesen Vertragsvarianten und wichtige Begriffe erläutert.

Die erste Unterscheidung ist nach der Vertragslaufzeit und der Risikoverteilung zu treffen, man unterscheidet zwischen Operating- und Finanzierungs-Leasing. Die folgenden Merkmale sind typisch, in der Praxis sind Abweichungen möglich:

1. Operating-Leasing (in der Praxis selten)

- Die Nutzung des Fahrzeugs steht im Vordergrund, nicht die Finanzierung.
- Der Leasingnehmer, also der Konsument, kann das Auto ähnlich wie bei einem Mietvertrag nutzen.
- Der Leasinggeber trägt einen Teil des Investitionsrisikos, das ist das Risiko der zufälligen Beschädigung oder Zerstörung des Wagens.
- Der Leasinggeber trägt auch einen Teil der Versicherungs-, Wartungs- und Reparaturkosten.
- Es wird keine bestimmte Laufzeit und die Möglichkeit zur Kündigung vereinbart.
- Der Leasinggeber ist Eigentümer des Kfz.

2. Finanzierungs-Leasing

- Die Finanzierung des Kfz steht im Vordergrund.
- Der Leasingnehmer erhält das Auto zur Nutzung gegen Entgelt für eine bestimmte Zeit.
- Der Leasinggeber ist auch hier Eigentümer des Kfz.
- Der Leasingnehmer trägt das Investitionsrisiko
- Der Leasingnehmer verpflichtet sich zur Übernahme von Versicherungs-, Reparatur- und Wartungskosten. In der Regel wird der Abschluss einer Vollkasko-Versicherung vorgeschrieben.
- Für das Ende der Vertragslaufzeit wird vereinbart, dass der Leasingnehmer das Fahrzeug kauft, zurück gibt oder weiter least.

Die zweite wichtige Unterscheidung ist nach der Vereinbarung für das Ende der Vertragslaufzeit zu treffen.

1. Vollamortisierungs-Leasing (in der Praxis selten)

- Der Leasingnehmer bezahlt mit den Leasingraten die gesamten Anschaffungskosten des Autos inklusive der Finanzierungskosten.
- Wird ein Restwert vereinbart, dann nur in der Höhe einer oder weniger Leasingraten.

2. Restwert-Leasing

- Für das Ende der Vertragslaufzeit wird der Restwert kalkuliert. Nach dem Restwert richtet sich die Höhe der Leasingraten, je höher der Restwert ist, umso niedriger sind die Raten.
- Ist der Wert des Kfz am Ende der Vertragslaufzeit niedriger als der kalkulierte Restwert, geht das zu Lasten des Leasingnehmers: Kauft er das Auto, muss er den Restwert bezahlen. Gibt er das Fahrzeug zurück, muss er die Differenz zwischen dem Restwert und dem tatsächlichen Marktwert bezahlen.
- Ist der Wert des Kfz höher als der Restwert, erhält der Leasingnehmer nach bisheriger Praxis oft nur einen Teil der Differenz erstattet. Aufgrund neuerer Judikatur wäre eine solche Ungleichbehandlung von höherem und niedrigerem Restwert jedoch unzulässig.

Folgende weitere Begriffe sind zum Verständnis eines Leasingvertrages wichtig:

- *Eigenmittel:* Beim Leasingvertrag sind im Verhältnis zum kreditfinanzierten Kauf sehr geringe Eigenmittel, zB Anzahlung, zu erbringen.
- *Depotzahlung bzw Kaution:* Diese wird den Kosten vorerst nicht angerechnet und dient der Sicherstellung von Ansprüchen des Leasinggebers bei Zahlungsverzug des Leasingnehmers. Eine Mietvorauszahlung ist einmalig bei Vertragsabschluss zu zahlen und wird auf die Leasingraten anteilmäßig angerechnet.
- *Terminverlust:* Im Fall des Zahlungsverzuges des Leasingnehmers sehen Terminverlust-Klauseln vor, dass der Leasinggeber die restlichen Raten und den Restwert auf einmal fällig stellen kann. Kraft gesetzlicher Bestimmung kann der Leasinggeber aber nur dann einen Terminverlust geltend machen, wenn sich der Leasingnehmer mindestens sechs Wochen in Zahlungsverzug befindet und unter Androhung des Terminverlusts unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist erfolglos gemahnt wurde.
- *Vertragsende mit Kaufoption:* Der Leasingnehmer kann wählen, ob er das Kfz zum Restwert kauft.
- *Vertragsende mit Andienungsrecht des Leasinggebers:* Der Leasingnehmer ist zur Rückgabe des Kfz verpflichtet, der Leasinggeber kann aber auch den Kauf zum Restwert verlangen.
- *Vorzeitige Auflösung:* Finanzierungs-Leasingverträge sind nicht für eine vorzeitige Auflösung konzipiert, dabei muss mit finanziellen Nachteilen gerechnet

werden. Es sind folgende gesetzliche Bestimmungen zu beachten: Gemäß § 12 a Konsumentenschutzgesetz kann ein Kredit vorzeitig zurückgezahlt werden, dabei sind die Kosten abzuziehen, die bei kontokorrentmäßiger Abrechnung nicht anfallen. Diese Bestimmung ist auf Finanzierungs-Leasingverträge anzuwenden, aber nur, wenn die Eigentumsübertragung an den Leasingnehmer vorgesehen ist. § 5 Abs 2 Verbrauchercredit-Verordnung schreibt für Finanzierungs-Leasingverträge vor, dass diese vorzeitig zurückgezahlt werden können, wobei die Gesamtbelastung des Leasingnehmers in einem angemessenen Verhältnis zu reduzieren ist. Diese Formulierung lässt einen größeren Interpretationsspielraum zu.

- *Null-Leasing bzw. Null-Prozent-Leasing:* Bei dieser Vertragsvariante entspricht die Summe der Leasingraten und des Restwerts dem Listenpreis des Kfz, es werden keine Finanzierungskosten verrechnet. Die Finanzierungskosten decken sich mit dem bei einem Auto-Kauf üblicherweise gewährten Nachlass. Zusätzlich können aber Zusatzspesen und Steuern verrechnet werden. In der Bewerbung muss auf die Zugrundelegung des Listenpreises gesondert hingewiesen werden. Man sollte den Listenpreis und allfällige zusätzliche Kosten beachten und danach Angebote vergleichen.
- *Drei-Wege-Finanzierung:* Dabei handelt es sich um eine Mischform aus Leasing, Kredit und Barkauf. Ein Vorteil besteht darin, dass im Verhältnis zu einem normalen Kredit meist niedrigere Monatsraten zu zahlen sind. Die Ratenhöhe richtet sich nach der geleisteten Anzahlung und der Schlussrate, auf deren Höhe sollte geachtet werden. Am Ende der – meist kurzen – Vertragslaufzeit muss man entscheiden, ob

man am Fahrzeug durch Zahlung einer letzten Schlussrate Eigentum erwerben, eine Abschlussfinanzierung vereinbaren oder das Kfz zurückgeben möchte.

Checkliste für den Abschluss eines Leasingvertrages:

- Ist ein Kredit oder ein Leasingvertrag die günstigere Finanzierungsform, wie hoch sind die tatsächlichen Kosten? Wie hoch sind Kalkulationszinssatz, Bearbeitungsgebühr und sonstige Kosten?
- Werden die Depotzahlung oder die Mietvorauszahlung vom Leasinggeber zugunsten des Leasingnehmers verzinst?
- Kann die Eigenleistung zumindest teilweise durch ein Eintauschfahrzeug erbracht werden?
- Darf das Auto uneingeschränkt genutzt werden? Gibt es Einschränkungen für Reparaturen in bestimmten Werkstätten, Fahrten in bestimmte Länder oder die Kilometerleistung?
- Welche Versicherung muss der Leasingnehmer für das KFZ abschließen (in der Regel Vollkasko), wie hoch sind diese Kosten?
- Was geschieht am Ende der Vertragslaufzeit und kann dies beeinflusst werden?
- Ist der Restwert realistisch kalkuliert? Welche mögliche Kilometerleistung wurde für den Restwert festgelegt?
- Sollen vom Leasingnehmer vorgenommene Einbauten in das Eigentum des Leasinggebers übergehen?
- Kann der Vertrag vorzeitig aufgelöst werden und zu welchen Bedingungen?

Wir sind für Sie da



Impressum:
Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
Verfasser: Dr. Christian Schuster
Stand: November 2008

Arbeiterkammer Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
www.ak-tirol.com

AK Tirol Geschäftsstellen:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst
Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel
Kufstein, Praxmarer Straße 4, 6330 Kufstein
Landeck, Malsersstraße 11, 6500 Landeck
Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz
Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte
Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz

kostenlose AK-Servicenummer:

Tel. 0800- 22 55 22